Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für ehemalige politische Häftlinge der SBZ und der DDR sowie für ihre nächsten Angehörigen

MinRat a. D. Dr. Detlev Rein, Willich *

Seit 1955 unterstützt die Bundesrepublik auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes (HHG) bzw. des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) unter sich verändernden Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmaß ehemalige politische Häftlinge der SBZ, der DDR und über lange Jahre auch aus den Vertreibungsgebieten mit Geldleistungen, teils in Abhängigkeit von ihrer sozialen Lage, teils auch unabhängig davon. Zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählten und zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Angehörige der Häftlinge. Seit 1969 war für wiederkehrende Unterstützungsleistungen insbesondere die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (im Folgenden: Stiftung) zuständig, deren Namen zum 1. Juli 2025 in „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte" geändert wurde. Auch nach Einführung der „Opferrente" im Jahr 2007, die von Landesbehörden zugewendet wird, hat die Stiftung einerseits die Aufgabe, diejenigen ehemaligen Häftlinge zu unterstützen, die bis zu 90 Tagen Haft erlitten haben und ist andererseits zuständig für die Unterstützung von Hinterbliebenen politischer Häftlinge. Dieser Aufsatz behandelt nicht Leistungen aus dem Härtefallfonds.

I. Die Entstehung des Häftlingshilfegesetzes

Um die hier in Frage stehenden Leistungen und Einrichtungen in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen, müssen wir etwa 70 Jahre zurückgehen, nämlich bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge im Mai 1955. Die *Pariser Verträge* waren ein internationales Vertragswerk, das das Besatzungsregime in Westdeutschland beendete, dort das Besatzungsstatut aufhob und für die Bundesrepublik Deutschland eine Teilsouveränität herstellte. Die Staatsgewalt der Bundesrepublik über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten blieb allerdings insoweit beschränkt, als die drei Westmächte ihre Rechte in Bezug auf Gesamtdeutschland und Berlin beibehielten und „versteinertes Besatzungsrecht"

in Kraft blieb. Einschränkungen durch alliierte Vorbehaltsrechte bestanden noch über die Wiedervereinigung 1990 hinaus bis zum Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 15. März 1991, wurden jedoch am 2. Oktober 1990 für suspendiert erklärt. Mit den Pariser Verträgen wurde die Bundesrepublik seinerzeit in die NATO aufgenommen.[1]

Nur einen Monat nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge legte die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes mit umfänglichem Namen vor, nämlich den **„***Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden***".**[2]

In diesem Gesetzentwurf ging es darum, „solchen Personen Versorgung zu gewähren, die nicht aus kriegsursächlichen, sondern aus Gründen in Gewahrsam genommen worden" sind, „die durch die politische Entwicklung der Nachkriegszeit bedingt" waren.[3] Mit dem Selbstbewusstsein der errungenen Teilsouveränität und der Einbindung in das westliche Bündnis konnte die Bundesregierung folgendes schildern:

„Bis etwa zum Jahre 1948 erfolgten Verhaftungen seitens der Besatzungsmächte in Verfolgung des gemeinsamen Kriegszieles der Alliierten, nämlich der ‚Vernichtung des Militarismus und des Nationalsozialismus'. Von diesem Zeitpunkt ab gingen die Besatzungsmächte auch in dieser Beziehung verschiedene Wege. Während in den Westzonen die automatisch Arrestierten entlassen und neue Verhaftungen durch die Besatzungsmächte kaum noch durchgeführt wurden, vielmehr an Stelle von Besatzungsverfahren rechtsstaatlich geordnete Verfahren vor deutschen Gerichten traten, wurde der politische Kurs in der SBZ in Richtung auf ein volksdemokratisches System vorangetrieben. Die hierbei angewendeten Methoden entfernten sich zunehmend von den Grundsätzen eines demokratischen

---

*Der Autor war in den Jahren 2021 bis 2025 (ehrenamtlicher) Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (seit dem 1. Juli 2025 der Stiftung für ehemalige politische Verfolgte) und zuvor 20 Jahre lang Mitglied des Stiftungsrates und Vorsitzender des Widerspruchsausschusses. Der Aufsatz ist eine erweiterte und aktualisierte Fassung eines Vortrages des Autors in der Online-Veranstaltungsreihe „SED-Unrecht: Aufarbeitung und Rehabilitierung kompakt in 60 Minuten" der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Der Autor dankt dem Geschäftsführer der Stiftung, Herrn Michael Schumny für Recherchen in den Unterlagen der Stiftung und Frau Dr. Steffi Lehmann vom Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V. für Gespräche zur Quellenlage hinsichtlich des Häftlingsfreikaufs.

[1] Zu dem Konvolut der Pariser Verträge, ihren Fundstellen und zu den Grenzen der eingeräumten Souveränität siehe: *von Puttkamer*, Vorgeschichte und Zustandekommen der Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954, ZaöR, 17 (1956), 448-475.

[2] BT-Drs. 2/1450 vom 11. Juni 1955.

[3] Fn. 2, 5.

Rechtsstaates. Parallel mit dieser Entwicklung ging eine Übertragung von Zuständigkeiten an deutsche sowjetzonale Stellen. Wenn durch sowjetzonale Gerichte auch noch heute Verurteilungen auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 38 erfolgen, so handelt es sich in Wirklichkeit nicht mehr um die eigentlichen Tatbestände dieser Direktive. So sind die Verurteilten auch in der Regel nicht mehr frühere ‚Militaristen und Nationalsozialisten', sondern Personen, die als sogenannte Klassenfeinde oder sonst geeignet erscheinen, den Aufbau einer Volksdemokratie in der SBZ zu hindern oder zu stören."[4]

Da für diesen Personenkreis eine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Heimkehrergesetz und dem Unterhaltsbeihilfegesetz aus Rechtsgründen ausscheide, erschien „es zweckmäßig und notwendig, die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes auch den politischen Häftlingen durch ausdrückliche gesetzliche Regelung einzuräumen."[5]

Das am 6. August 1955 in Kraft getretene Gesetz[6] gewährte Leistungen an folgende Personen:

1. deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den Vertreibungsgebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden,
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen, sofern sich diese noch im Gewahrsam befinden,
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen, sofern diese infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung verstorben sind.

Zuständig waren die Behörden, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes oblag.

Das Gesetz sah keine Haftentschädigung vor, denn - so die Gesetzesbegründung - es könne zweifelhaft sein, ob eine rechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik bestehe, über

[4] Fn. 3.
[5] Fn. 2, 6.
[6] Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden. Vom 6. August 1955 (BGBl. I, S. 498).

kriegsursächliche oder vertreibungsursächliche Schäden hinaus auch Personen Leistungen einzuräumen, die durch die politische Entwicklung in der Nachkriegszeit außerhalb des Bundesgebietes geschädigt wurden.[7]

Dieses Gesetz aus dem Jahr 1955 hat im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Änderungen erfahren, von denen hier nur die genannt werden sollen, die auch noch heute von Belang sind. Bereits mit dem Ersten Änderungsgesetz wurde 1957 der umständlich langen Gesetzesüberschrift, die immerhin 185 Anschläge auf der Schreibmaschine erfordert, die Kurzbezeichnung **„*Häftlingshilfegesetz – HHG*“** hinzugefügt.[8] Jedenfalls seit 1964 heißt es nur noch „Häftlingshilfegesetz – HHG“.[9]

Zugleich wurden 1957 auch die Hinterbliebenen von politischen Häftlingen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen, wenn die Häftlinge unabhängig von der Haft verstorben sind.[10]

Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1962[11] wurde rückwirkend zum Inkrafttreten des HHG angeordnet, dass auch Fluchtopfer, die überlebt haben, Beschädigtenversorgung erhalten. War der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhielten seine Hinterbliebenen Versorgung nach den Vorschriften des HHG. Damit wurde eine Lücke zugunsten derjenigen Personen geschlossen, die nicht in Haft waren, aber ein mindestens ebenso schweres Schicksal erlitten haben.

II. Die Errichtung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Im September 1968 beschloss die Bundesregierung, die Unterstützung der ehemaligen politischen Häftlinge einer *Stiftung des öffentlichen Rechts* zu übertragen, in die der Bund einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark als Stiftungsvermögen einbringen sollte. Aus den Erträgnissen und dem Stammvermögen der Stiftung sollten ehemalige politische

---

[7] Fn 2, 6.

[8] Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahme für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden. Vom 13. März 1957 (BGBl. I, S. 165).

[9] Art. II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. ÄndG KgfEG). Vom 17. August 1964. (BGBl. I S. 637).

[10] § 1 HHG i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung… (Fn. 8).

[11] Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes. Vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545).

Häftlinge, die durch die Folgen der Haft in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt waren, Unterstützungen erhalten.[12] Dieser Absicht der Bundesregierung wurde durch das Vierte Häftlingshilfeänderungsgesetz zum 1. August 1969 Gesetzeskraft verliehen.[13] Diese Konstruktion einer Stiftung bezeichnet man als „Kapitalstiftung",[14] bei der man idealiter davon ausgeht, dass sie über einen Vermögensstock verfügt, aus dessen Erträgen sie ihre Aufgaben und sich selbst finanziert. Im Laufe der Zeit haben allerdings die Erträge aus dem Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausgereicht, es wurde auf das Vermögen zurückgegriffen, dadurch wurde die Stiftung zu einer „Verbrauchsstiftung".[15] Gegenwärtig greift die Stiftung auf das Stiftungsvermögen weder für die Zuwendungen an die Opfer noch für ihre Verwaltungskosten zurück; für beides erhält sie Haushaltsmittel des Bundes; sie ist somit zu einer „Einkommen- bzw. Zuwendungsstiftung"[16] geworden; dies ist im Übrigen der Regelfall bei den Bundesstiftungen. Dem Aufgabenbereich nach handelt es sich bei der Stiftung um eine „Stiftung für mildtätige Zwecke",[17] die zum Ziel hat, Personen in besonderen Notsituationen zu unterstützen.

In ihrer Gesetzesbegründung verwies die Bundesregierung auf die Entwicklung im Kriegsgefangenenentschädigungsrecht, wo zur gleichen Zeit eine öffentlich-rechtliche Stiftung des Bundes für die Durchführung des entsprechenden Gesetzes eingerichtet wurde.[18] Durch die Bearbeitung der Anträge durch eine Stiftung könne vermieden werden, dass die „Mittel unterschiedslos nach dem ‚Gießkannenprinzip' ausgeschüttet" werden. Die Stiftung könne aus den Erträgnissen und aus dem Stammvermögen ehemalige Kriegsgefangene durch Gewährung von Darlehen für förderungswürdige Vorhaben und durch Zuwendungen zur Linderung einer unverschuldeten Notlage fördern.[19]

---

[12] Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HH ÄndG). BT-Drs. V/4147.
[13] 4. HH ÄndG. Vom 22. Juli 1969 BGBl. I, S. 934)
[14] Siehe *Alscher*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, S. 141.
[15] Zum Begriff siehe *Alscher* Fn. 14, S. 142.
[16] Zum Begriff siehe *Alscher* Fn. 14, S. 143 ff.
[17] Zum Begriff siehe *Alscher* Fn. 14, S. 29 ff.
[18] Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG). Vom 22. Juli 1969. (BGBl. I, S. 931).
[19] BT-Drs. V/4148, 4.

Zum 1. Juli 2025 wurde der Name der Stiftung durch das Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG)[20] in „Stiftung für ehemalige politische Verfolgte“ umbenannt.

III. Die Strukturen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge/Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte

An den 1969 geschaffenen Strukturen hat sich bis heute nichts wesentlich geändert. Die Stiftung hat als Organe einen Stiftungsrat und einen Stiftungsvorstand; sie verfügt zudem über einen Bewilligungsausschuss, einen Widerspruchsausschuss und eine Geschäftsstelle.[21] Lediglich die Mitarbeiter der 1975 eingerichteten Geschäftsstelle sind fest angestellt und erhalten Gehalt; die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.[22]

Der *Stiftungsrat* besteht aus 12 Mitgliedern, die bis zur Mitte des Jahres 2025 von der Bundesregierung benannt bzw. berufen wurden.[23] Sechs Mitglieder mussten aus dem Kreis der politisch Verfolgten oder ihren Hinterbliebenen stammen.[24] Zuletzt waren sechs Personen auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages im Stiftungsrat, zwei waren Vertreter der Opferverbände, drei Mitglieder stammten aus der Bundesverwaltung und eines wurde vom Bundesrat vorgeschlagen.

Ab dem 1. Juli 2025 gilt folgendes: „Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere zwei Mitglieder. Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.“[25]

---

[20] Vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63, S. 1)
[21] Aktuelle Satzung der Stiftung: Bekanntmachung der Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Stand 13. November 2015). Vom 30. November 2015 (BAnz AT 11.12. 2015 B1).
[22] § 19 Abs. 2 HHG.
[23] § 20 Abs. 1 HHG.
[24] § 20 Abs. 1 i. Vb. m. § 17 Abs. 1, § 1 Abs. 1 HHG.
[25] § 5 Abs. 1 StepVG.

Im Hinblick auf die Unterstützung ehemaliger politischer Häftlinge ist es die wichtigste Aufgabe des Stiftungsrates, Richtlinien für die Verwendung der Mittel aufzustellen, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Diese Funktion ergibt sich sowohl aus dem alten HHG[26] als auch aus dem vergleichsweisen jungen Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).[27] Diese Zuständigkeit des Stiftungsrates weist auf den – im Vergleich zu anderen sozialen Leistungen ungewöhnlichen - Umstand hin, dass insbesondere die Höhe von staatlichen Leistungen nicht im Gesetz selbst bestimmt ist, sondern dass sie durch ein Gremium von Ehrenamtlern festgelegt wird, die etwa zur Hälfte aus der Sphäre der Betroffenen stammen. Doch dem Steuerzahler muss darob nicht bange sein: Es sind zwei wesentliche Hürden eingebaut, die dafür sorgen, dass die Leistungsbäume nicht in den Himmel wachsen. Zum einen ergibt sich eine Begrenzung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln, früher die Erträge aus dem Stiftungskapital, heute die jährlichen Mittelzuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Zum anderen bedürfen die Richtlinien zur Mittelverwendung der Zustimmung der zuständigen Bundesministerien.

Der vierköpfige, vom Stiftungsrat gewählte *Stiftungsvorstand* führt die Geschäfte der Stiftung,[28] wobei von 1969 bis 1975 kraft Gesetzes galt: „Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank".[29] Seit 1975 wählt der Stiftungsrat den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes.[30] Zu dessen regelmäßigen Aufgaben gehört es, die dreiköpfigen *Bewilligungsausschüsse* zu leiten, denen mindestens ein ehemaliger politischer Häftling angehören muss/soll.[31] Erstanträge sowie Anträge, zu denen die Geschäftsstelle Ablehnung vorschlägt oder bei denen eine Besonderheit vorliegt, sind immer einem der Bewilligungsausschüsse zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen können positive Entscheidungen auch – nach Maßgabe einer Aufgabenübertragung durch den Stiftungsrat –

[26] § 20 Abs. 4 HHG.
[27] § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) = Art. 1 des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. 10. 1992 (BGBl. I, S. 1814).
[28] § 21 Abs. 3 HHG / § 6 Abs. 3 StepVG.
[29] § 21 HHG i. d. F. d. 4. HH ÄndG (FN 12).
[30] § 21 HHG i. d. F. d. 7 HH ÄndG. Vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2110); § 6 Abs. 1 StepVG.
[31] § 22 Abs. 1-5 HHG, § 18 Abs. 2 StrRehaG; § 7 StepVG.

vom Vorstandsvorsitzenden oder seiner Vertretung getroffen werden. Über Ablehnungen muss immer der Bewilligungsausschuss entscheiden.[32]

Gegen den Bescheid des Bewilligungsausschusses kann der Antragsteller Widerspruch zum *Widerspruchsausschuss* einlegen. Dieser tagt unter dem Vorsitz eines dazu gewählten Mitgliedes des Stiftungsrates mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, von den einer ehemaliger politischer Häftling sein muss.[33]

Da die Häftlingshilfestiftung als bundesunmittelbare Einrichtung[34] Teil der öffentlichen Verwaltung ist,[35] ist gegen ihre ablehnenden Widerspruchsentscheidungen der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.[36]

Im Laufe der Jahre hat das HHG eine ganze Reihe von Änderungen erfahren, wesentliche formale Änderungen sind auch durch StepVG erfolgt. Nur die wichtigsten sollen hier genannt werden sollen:

IV. Einigungsvertrag

Seit Beginn bis heute war und ist eine der Grundbedingungen nach dem HHG/StepVG, dass die Antragsteller nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben.[37] Dies waren zunächst nur die sog. „alten Bundesländer“ und Berlin-West. Mit dem 3. Oktober 1990 ist das HHG auch im Beitrittsgebiet gemäß dem Einigungsvertrag[38] in Kraft getreten. (Das StepVG gilt selbstverständlich im gesamten Bundesgebiet.) Gegenwärtig erfolgen circa 75 Prozent der Leistungen der Stiftung an Bewohner des Beitrittsgebietes.

V. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz

[32] § 22 Abs 6 HHG, § 18 Abs. 2 StrRehaG; § 7 Abs. 6 StepVG.
[33] § 23 HHG; § 8 StepVG.
[34] Im Sinne von Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG.
[35] Vgl. *Maiwald* in *Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Henneke,* GG, Art. 87 RN 37.
[36] Vgl. *Tappert* in *Bruns*, *Schröder*, *Tappert*, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, § 18, RN 17.
[37] § 1 Abs. 1 HHG in der aktuellen Fassung; in der Ursprungsfassung (Fn. 6): „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“.
[38] Art. 8 Einigungsvertrag. Vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 889) i. Vb. m. Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3.

Eine Reihe wesentlicher Änderungen in den Aufgaben der Stiftung erfolgte durch das *StrRehaG*[39] und seine weitere Entwicklung. Berechtigte bezüglich der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG erhielten seit 1992, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt waren, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, und zwar durch die Stiftung.

Neben den unmittelbaren Haftopfern wurden ab 1992 nach deren Tod auch *hinterbliebene* Ehegatten, Kinder und Eltern bei nicht unerheblicher unmittelbarer Mitbetroffenheit auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 StrRehaG durch die Stiftung unterstützt. Dabei verzichtet das StrRehaG seit 1999[40] bei Hinterbliebenen von Hingerichteten sowie von Personen, die in der Haft oder an ihren Folgen verstorben sind, auf das Kriterium der besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage.

Die Gruppe der antragsberechtigten Hinterbliebenen wurde 2005 ergänzt um die „nächsten Angehörigen" von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom **17. Juni 1953** ihr Leben verloren haben.[41]

Durch das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007[42] wurde die sog. *Opferrente* eingeführt, und zwar zunächst für Haftopfer mit einer Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten; diese Frist wurde im Jahr 2010 auf 180 Tage konkretisiert.[43] Durch Gesetz vom 22. November 2019 wurde die Haftdauer bezüglich der Opferrente auf 90 Tage gesenkt.[44] Über die Gewährung der Opferrente entscheiden Landesbehörden.[45] Ehemalige politische Häftlinge, deren Haftstrafe geringer war als die jeweilige Mindestdauer

---

[39] Siehe Fn. 25.

[40] § 18 Abs. 3 StrRehaG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. Vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662).

[41] § 18 Abs. 5 StrRehaG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Vom 3. August 2005 (BGBl. I, S. 2266); jetzt Art. 18 Abs. 6 StrRehaG.

[42] § 17a StrRehaG (BGBl. I, S. 2118).

[43] §§ 17a Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 StrRehaG i. d. F. des Vierten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. Vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1747), siehe hierzu: *Mützel*, Gesetzliche Änderungen und aktuelle Probleme im Rehabilitierungsrecht – Teil II, ZOV 4/2011, 194.

[44] § 17a StrRehaG i. d. F. des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752).

[45] § 25 Abs. 1 StrRehaG.

nach dem StrRehaG, erhielten und erhalten weiterhin Unterstützungsleistungen von der Stiftung, allerdings auf Grundlage von § 18 StrRehaG.

Schließlich wurde 2019 die besondere Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen in das StrRehaG eingeführt, die in einem *Heim* untergebracht worden waren, weil an ihren Eltern zeitgleich eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren freiheitsentziehenden Maßnahme vollstreckt wurde.[46] Diese Gruppe ist durch die Neufassung des StrRehaG wieder aus dem Katalog der Anspruchsberechtigten genommen worden, weil durch die Neufassung des § 1 Abs. 6 Satz 2 StrRehaG die Möglichkeit der Stellung eines erneuten Rehabilitierungsantrags bei Änderung der Gesetzeslage besteht (Zweitantrag/Wiederholungsantrag).

Als letzte Gruppe, die unmittelbar nach den Vorschriften des HHG Ansprüche hatte, verblieben bis 2015/2016 die Antragsteller, die aus den *Vertreibungsgebieten* gemäß dem Bundesvertriebenengesetz stammten, hauptsächlich Russlanddeutsche sowie in die Baragan-Steppe verschleppte Rumäniendeutsche, die in aller Regel eine jährliche Zuwendung von 500 Euro erhielten, was in der Politik nicht als wirkungsvolle Unterstützung erachtet wurde. Daher sah ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2015[47] vor, durch eine *Abschlusszahlung* an die Antragsteller die Unterstützungsleistungen nach dem HHG zu beenden.[48] Durch den Bund wurden dazu Mittel in Höhe von 13,5 Millionen Euro bereitgestellt, die bei gleichbleibender Antragslage die Auszahlung einer einmaligen Unterstützungsleistung in Höhe von circa 3 000 Euro an jeden ehemaligen politischen Häftling aus dieser Gruppe ermöglichen sollten und auch ermöglicht haben.

Somit gibt es seit Ende 2016 keine Fälle mehr, in denen von der Stiftung unmittelbar aufgrund von Normen des HHG Unterstützungsleistungen gewährt werden. Andererseits ist die Stiftung für alle Leistungen zuständig, die sich aus *§ 18 StrRehaG* ergeben können.

VI. Die gegenwärtigen Leistungen der Stiftung nach dem StrRehaG

[46] § 18 StrRehaG i. d. F. des Gesetzes zur Verbesserung… (Fn. 44).
[47] BRat-Drs. 53/15.
[48] Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes. Vom 7. November 2015, (BGBl. I S. 1922).

Die Regularien und Bedingungen der Gewährung von Unterstützungen auf der Grundlage von § 18 StrRehaG ergeben sich aus Richtlinien der Stiftung:[49]

Anträge auf Unterstützung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Stiftung in Bonn zu richten, begleitet von den im Folgenden dargestellten erforderlichen Unterlagen.

Derzeit können Unterstützungen wiederholt beantragt werden, grundsätzlich muss aber zwischen zwei Bewilligungen ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen. Bei Folgeanträgen erfolgt zudem eine schrittweise Reduzierung der Leistungen. Zu berücksichtigen ist, dass anders als bei der sog. Opferrente die Stiftungsleistungen nicht rückwirkend zum Antragszeitpunkt gewährt werden, da eine gegenwärtige Notlage kompensiert werden soll.

Ein Antrag hatte bis zum 30. Juni 2025 bei Vorliegen zweier Voraussetzungen Aussicht auf Erfolg: zum einen des Nachweises einer *politisch-rechtsstaatswidrigen Haft* sowie zum anderen grundsätzlich des Vorliegens einer *besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage***,** d.h. einer finanziellen *Bedürftigkeit***.**

Für den *Nachweis einer politisch bedingten Haft* ist bspw. die Vorlage eines strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschlusses oder einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG erforderlich. Hinzukommen muss bei selbst Betroffenen der Nachweis der Bewilligung der Kapitalentschädigung oder bei Hinterbliebenen der Bescheid über die Opferrente.
Im Hinblick auf das Kriterium der rechtsstaatswidrigen Haft ist es interessant, dass die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Berlin in einem Fall, in dem Anfang 1988 der Antragsteller 32 Tage im Zentralen Aufnahmeheim Röntgental (ZAH) gefängnisähnlich untergebracht worden war, dies als rechtsstaatswidrig erklärt.[50] Das ZAH war eine geheime Gründung des Innenministeriums der DDR im Jahr 1979 und diente zur Unterbringung und Überprüfung von DDR-Rückkehrern und Zuwanderungswilligen aus der Bundesrepublik und aus anderen Staaten. Der Aufenthalt dauerte zwischen einem Monat und einem halben Jahr. Ein Verlassen des Heims war nicht möglich. Die Insassen wurden politisch und strafrechtlich und unter dem Aspekt der Spionageabwehr in langen Verhören und schriftlichen

[49] Siehe Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 20. Oktober 2022 (BAnz AT 13. 01. 2023 B2).
[50] (551 Rh) 3 Js 2/05 (402/04).

Befragungen überprüft und bei Nichtgefallen zurückgewiesen. Das Heim wurde erst im Frühjahr 1990 geschlossen.[51]

Selbst von Haft Betroffene können Leistungen erhalten, wenn die Dauer der politisch-rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung insgesamt *weniger als 90 Tage* betragen hat**.** Bei längeren Haftzeiten steht Ihnen ggfls. die sog. Opferrente nach § 17a StrRehaG zu. Mehrere anerkannte Haftzeiten werden addiert.

Auch die *Hinterbliebenen* (Ehegatten, Eltern, Kinder) von ehemaligen politischen Häftlingen sind leistungsberechtigt, sofern sie von der Freiheitsentziehung des verstorbenen Häftlings *unmittelbar mitbetroffen* waren. Diese Unmittelbarkeit ist als rein zeitliche Beschränkung zu verstehen und im Regelfall dann erfüllt, wenn Ehegatten zum Zeitpunkt der Haft und des Todes des politischen Häftlings mit ihm verheiratet und Kinder zum Zeitpunkt der Haft bereits geboren waren. Die Dauer der Freiheitsentziehung des verstorbenen Häftlings ist in diesen Fällen unerheblich. Angehörige eines noch lebenden ehemaligen politischen Häftlings haben keinen Leistungsanspruch.

Leistungen sind trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn in der Person des Antragstellers oder des ehemaligen politischen Häftlings sog. *Ausschließungsgründe* festgestellt werden, bspw. bei nachgewiesener Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder als hauptamtlicher Funktionär der SED. Das StrRehaG formuliert es so: Leistungen werden „nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat“.[52]

Von erheblicher Bedeutung war bis zum 30. Juni 2025 das *Kriterium der finanziellen Bedürftigkeit*: Die Gewährung einer Unterstützung setzte zumeist voraus, dass beim Antragsteller eine finanzielle Notlage vorlag. Dies war nach den Regelungen der Stiftung dann der Fall, wenn das (Familien)-Nettoeinkommen nach Abzug aller

---

[51] Siehe: Neue Heimat DDR – Das Zentrale Aufnahmeheim Röntgental, https://web.archive.org/web/20080210033157/http://www.bar-blog.de/2007/11/06/neue-heimat-ddr-das-zentrale-aufnahmeheim-roentgental/; Tobias Wunschik, Migrationspolitische Hypertrophien: Aufnahme und Überwachung von Zuwanderern aus der Bundesrepublik Deutschland in der DDR, in IMIS-BEITRÄGE, Heft 32/2007, S. 36-60, 46 ff; Ulrich Stoll: Einmal Freiheit und zurück: die Geschichte der DDR-Rückkehrer, Berlin 2009, S. 15 ff.

[52] § 16 Abs. 2 StrRehaG.

berücksichtigungsfähigen Positionen unter einer vom Stiftungsrat festgelegten monatlichen *Einkommensgrenze* liegt. Sie betrug seit dem 1. Juli 2024 für Alleinstehende 1.430 €, für Zweipersonenhaushalte 1.950 €. Jede weitere Person im Haus erhöhte die Grenze um 650 €.

Abzugsfähig waren vorrangig angemessene Mietkosten einschließlich Nebenkosten (maximal 800 €) bzw. die monatlichen Aufwendungen für selbstbewohntes Wohneigentum – hierzu zählte nicht die Tilgung von Krediten, wie auch allgemein keine Schulden berücksichtigt werden konnten. Nicht berücksichtigungsfähig waren Energiekosten.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches blieben zudem bei der Berechnung des Nettoeinkommens insbesondere unberücksichtigt: eine Versicherungspauschale von 40 € sowie Sozialversicherungen bzw. vergleichbare Privatversicherungen, im Einzelfall die Kfz-Versicherung bei Schwerbehinderten, eine Werbungskostenpauschale von 100 € bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit je Person, gesetzliche Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, das gesetzliches Pflegegeld eines Pflegebedürftigen, sowie Kindergeld, Erziehungsgeld/ Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich und schließlich Blindengeld.

Hinterbliebene ehemaliger politischer Häftlinge konnten unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungsleistungen auch dann erhalten, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt waren. Dies galt ausschließlich für Hinterbliebene ehemaliger politischer Häftlinge, die nachweislich *hingerichtet* wurden oder *auf der Flucht umgekomme***n** oder im Gewahrsam oder im Anschluss an den Gewahrsam an dessen Folgen oder an den Folgen einer Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht verstorben sind. Hierunter fielen insbesondere also auch die Hinterbliebenen der **„***Maueropfer*“ sowie der Opfer des Aufstandes am *17. Juni 1953*. Die Einstufung eines Todesfalls als „haftbedingt“ war schwierig und oblag dabei nur in sehr engen Grenzen der Bewertung durch die Ausschüsse der Stiftung. War der ehemalige politische Häftling später als drei Jahre nach Haftende verstorben, waren eindeutige behördliche oder ärztliche Nachweise erforderlich, beim Tod mehr als zehn Jahre nach Haftentlassung war ein Zusammenhang grundsätzlich auszuschließen.

Eine wesentliche Änderung der Rechtslage zum 1. Juli 2025 ist der Verzicht auf das Vorliegen von Bedürftigkeit der Antragsteller. Die vorstehend dargestellten Kautelen zum Einkommen

haben keine Bedeutung mehr für den grundsätzlichen Zugang zu den Leistungen nach § 18 StrRehaG. Die Antragsteller sind daher auch nicht mehr verpflichtet, ihre Einkommenssituation darzulegen. Allerdings kann sich der Nachweis eines sehr geringen Einkommens (also unterhalb der oben dargestellten Einkommensgrenzen) leistungserhöhend auswirken. Dies dürfte (fast) ausschließlich für den Personenkreis gelten, der auch bisher Leistungen nach § 18 StrRehaG erhielt. Personen, die erst durch den Wegfall des Kriteriums der Bedürftigkeit zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören, dürften in aller Regel nicht in den Genuss einer Leistungserhöhung wegen besonders geringen Einkommens kommen.

Die Geschäftsstelle benötigt für die Bearbeitung der Anträge jeweils aktuelle *Unterlagen*, insbesondere über die Haft, ggf. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie bei Hinterbliebenen die personenstandsrechtlichen Dokumente, die den familialen Zusammenhang mit dem politischen Häftling nachweisen. Soweit die nachzuweisenden Fakten keinen Veränderungen unterliegen können, werden die Dokumente nur bei der ersten Antragstellung benötigt.

Zum Schluss dieses Überblicks zu der Frage, in welcher *Höhe* gefördert wird. Um der individuellen Lebenswirklichkeit gerecht zu werden, wurde ein nicht einfaches System entwickelt; es enthält Grundbeträge der Unterstützung, Zuschläge für längere Haftzeiten, für Schwerbehinderungen, insbesondere infolge von Haftschäden, Alterszuschläge und Zuschläge bei besonders schwerem Schicksal und bei besonders geringem Einkommen. Anderseits verringert sich der Betrag im Verlauf der jährlichen Wiederholung der Unterstützung. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich seit dem 1. Juli 2024 auf weiterhin 4.050 € und der jährliche Mindestbetrag auf 1.680 € für selbst von Haft Betroffene, 840 € im Übrigen.

VII. Blick in die Zukunft

Die *Aufgabenentwicklung* der Stiftung ist in quantitativer Hinsicht von zwei Faktorenbündeln bestimmt: zum einen von den demographischen Gegebenheiten der Anspruchsberechtigten, zum anderen von der Zahl der aufgrund des Wegfalls des Kriteriums der Bedürftigkeit erstmalig hinzukommenden Berechtigten.

Die Stiftung hat 2166 Unterstützungen im Jahr 2022 bewilligt, davon 343 unmittelbar an ehemalige politische Häftlinge, dies sind gemäß dem aktuellen Aufgabenbereich der Stiftung Personen mit weniger als 90 Hafttagen. Die weitere mögliche Entwicklung der Fallzahlen ist – unabhängig von der Unbekannten der neuen Fälle oberhalb des bisherigen Kriteriums der Bedürftigkeit - von verschiedenen *demographischen Faktoren* abhängig: Bedenkt man, dass es jedenfalls weit in das Jahr 1989 hinein in der DDR politische Häftlinge gab, und geht man dabei von teilweise recht jungen Verurteilten und sogar Jugendlichen (in den Werkhöfen) aus, so lässt sich beispielsweise für Personen, die 1969 geboren sind und heute noch leben, feststellen, dass sie eine durchschnittliche Lebenswartung bis zum Jahr 2060 (Frauen) bzw. 2057 (Männer) haben**.** Da es sich bei den für ein Unterstützung in Frage kommenden Hinterbliebenen sowohl um Ehepartner als auch um Kinder handeln kann, kommt es für eine Abschätzung der möglichen Dauer der Aufgaben der Stiftung – rebus sic stantibus – darauf an zu analysieren, bis wann die eine Unterstützung auslösenden Ereignisse in der DDR stattgefunden haben können:

Die letzten Todesfälle nach Fluchtversuchen an der innerdeutschen Grenze waren im Mai 1988 zu beklagen.[53] Hinsichtlich der Maueropfer ist bekannt, dass noch im Februar 1989 ein 20-Jähriger bei einem Fluchtversuch an der Berliner Mauer erschossen wurde.[54] Sein gleichaltriger Freund und Fluchtpartner wurde angeschossen, festgenommen und am 24. Mai 1989 wegen versuchten „ungesetzlichen Grenzübertritts in einem schweren Fall“ zu drei Jahren Haft verurteilt; am 17. Oktober 1989 wurde er im Rahmen einer Freikaufaktion nach Berlin(West) entlassen.[55] Der Schießbefehl an der „Staatsgrenze“ der DDR wurde Anfang April 1989 mündlich aufgehoben.[56] Am 21. Dezember 1989 wurde der Schießbefehl endgültig aufgehoben.[57]

---

[53] Siehe *Schroeder/Staadt* (Hrsg.), Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze 1949-1989, S. 441 ff.
[54] Siehe: Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) et al. Chronik der Mauer**,** https://www.chronik-der-mauer.de/todesopfer/.
[55] Siehe: Die Bundesregierung, Letzte Todesschüsse an der Berliner Mauer, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/letzte-todesschuesse-an-der-berliner-mauer-905782.

[56] Siehe: Chronik der Mauer, https://www.chronik-der-mauer.de/material/180394/aufhebung-des-schiessbefehls-niederschrift-ueber-die-ruecksprache-beim-minister-fuer-nationale-verteidigung-am-3-april-1989-4-april-1989, Die Bundesregierung, Aufhebung des Schießbefehls an der innerdeutschen Grenze, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/aufhebung-des-schiessbefehls-an-der-innerdeutschen-grenze-905786).
[57] Siehe: Die Bundesregierung, DDR hebt endgültig Schießbefehl auf,

Aus zeitnahen Dokumenten und späteren Forschungsarbeiten ergibt sich kein übereinstimmender Hinweis auf den Zeitpunkt der Entlassung des letzten politischen Häftlings der DDR. Wölbern berichtet von einer abschließenden Pauschalvereinbarung zum Häftlingsfreikauf vom Herbst 1989.[58] Rechtsanwalt Vogel sprach in einem Interview vom 8. April 1990 von 33.000 Freikäufen zwischen 1964 und November 1989.[59] Der Freikauf politischer Häftlinge durch die Bundesrepublik wurde nach amtlichen Quellen bis Ende 1989 praktiziert, die letzten Warenlieferungen als Gegenleistung sollten 1990 erfolgen.[60] Am 27. Oktober 1989 erließ der Staatsrat der DDR eine umfassende Amnestie für Demonstranten (Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung) und Flüchtlinge (Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts bzw. Versuchs dazu). Ausgenommen waren Personen, die Gewalt angewendet oder zu Gewalttätigkeiten aufgefordert hatten. Ermittlungsverfahren waren einzustellen, bereits Inhaftierte zu entlassen.[61] Der Staatsrat der DDR beschloss am 6. Dezember 1989 die Amnestie für Straftäter, die vor diesem Datum wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Vergehen zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren verurteilt worden waren. Am 12. Dezember 1989 kamen die ersten Gefangenen auf der Grundlage dieser Amnestie frei. Bis Weihnachten sollten bereits mehr als die Hälfte aller Häftlinge freigelassen werden, die von der Begnadigung betroffen waren. Mitte Februar 1990 sollte die Amnestie abgeschlossen sein.[62] Der Stiftung sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht wenige Fälle bekannt geworden, in denen politische Haft bzw. U-Haft wegen eines politischen Deliktes bis zum Oktober/November 1989 vollstreckt worden ist. So wurde die vom Kreisgericht Dresden am 10. August 1989 angeordnete U-Haft wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung zur Republikflucht erst am 24. Oktober 1989 wegen Einstellung des Verfahrens aufgehoben. In den Akten der Stiftung über Leistungen nach § 18 StrRehaG findet sich ein Fall, in dem ein noch nicht 16-Jähriger erst am 11. Januar 1990 aus einem Jugendwerkhof entlassen wurde.

---

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/ddr-hebt-endgueltig-schiessbefehl-auf-389978.

[58] *Wölbern,* Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63-1989, S. 352 ff, 497.

[59] Siehe: Der Spiegel, 15/1990, https://www.spiegel.de/politik/ich-haette-mit-dem-teufel-paktiert-a-3cd6cb89-0002-0001-0000-000013498224.

[60]Siehe: BT-Drs. 12/7600, S. 307, 315; Die Bundesregierung, Häftlingsfreikauf: letztes Kapitel, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/haeftlingsfreikauf-letztes-kapitel-422280.

[61] Siehe: Bundeszentrale für politische Bildung, Deutschland Chronik, 27. Oktober 1989, https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/deutschland-chronik/132183/27-oktober-1989/.

[62] Siehe: Die Bundesregierung, Amnestie: Freilassung der ersten politischen Häftlinge, https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/amnestie-freilassung-der-ersten-politischen-haeftlinge-446456.

Wenn auch die Fallzahlen der Unterstützung von politischen Häftlingen durch die Stiftung nicht groß sind, so liegt doch ein bedeutendes Zuwachspotential bei den *Angehörigen* der jetzt noch lebenden politischen Häftlinge. Im fiktiven Beispiel eines politischen Häftlings, der noch 1989 eingesessen hat, hat sein während dieser Haft im Jahr 1989 geborenes und heute noch lebendes Kind eine durchschnittliche Lebenserwartung bis ins Jahr 2083 (Mädchen) bzw. 2078 (Jungen).

Diese Zeitperspektive gilt auch für die Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen, die in einem Heim untergebracht worden waren, weil an ihren Eltern zeitgleich eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren freiheitsentziehenden Maßnahme vollstreckt wurde. In einem durch die Kammer für Rehabilitierungssachen des Landgerichts Erfurt im Sommer 2020 entschiedenen Fall[63] war das Kind, dessen Heimerziehung wegen der im Frühjahr 1989 erfolgten Inhaftierung der Mutter angeordnet worden war, im Zeitraum der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung noch nicht zwei Jahre alt.

Mit Stichtag 31. 12. 2023 erhielten 37.386 Personen Opferrente.[64] Zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Todes können sowohl – und zwar gleichzeitig – hinterbliebene Ehegatten und hinterbliebene Kinder Unterstützung von der Stiftung auf Antrag erhalten. Hinzu kommen diejenigen, die wegen des Wegfalls des Kriteriums der Bedürftigkeit seit dem 1. Juli 2025 nunmehr erstmalig Opferrente beziehen können.

Das tatsächliche Arbeitsaufkommen der Stiftung über einen Zeitraum von mehr als einigen Jahren voraus lässt sich nicht seriös abschätzen; bei unveränderten rechtlichen, sozialen und demographischen sowie politischen Bedingungen ist allerdings über Jahrzehnte mit der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Stiftung zu rechnen.

[63] Reha 72/19.
[64] Quelle: BMJ Referat IVB4.